

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

A. Zielsetzung

Das Land Hessen sowie die Freie und Hansestadt Hamburg hatten ebenso wie andere Länder in ihren Landespressegesetzen ein umfassendes journalistisches Zeugnisverweigerungsrecht geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Entscheidungen vom 28. November 1973 — 2 BvL 42/71 — und vom 13. Februar 1974 — 2 BvL 11/73 — diese Regelung, soweit sie sich auf das Verfahren in Strafsachen bezieht, für unvereinbar mit Artikel 74 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO und deshalb nichtig erklärt. Es ist daher eine bundesrechtliche Neuregelung des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts von Angehörigen der Presse und des Rundfunks notwendig geworden.

B. Lösung

Mit der Änderung der Strafprozeßordnung soll ein den Anforderungen des Artikels 5 GG genügendes umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen von Presse und Rundfunk geschaffen und dementsprechend das Beschlagnahmerecht von Schriftstücken, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen eingeschränkt werden.

C. Alternativen

Auf den von der Fraktion der CDU/CSU beim Bundestag eingebrachten weitergehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung, der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung (Gesetz zum Schutz von Redaktionsgeheimnissen) — Drucksache 7/1681 — wird verwiesen.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 443 00 — Str 35/74

Bonn, den 12. Juli 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Das Schreiben des Bundesrates ist hier erst am 24. April 1974 eingegangen.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Veröffentlichung eines periodischen Druckwerks oder bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Rundfunksendung berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil des Druckwerks oder Programms oder einer zur Veröffentlichung in diesem Teil gegebenen oder als Material dazu dienenden Mitteilung oder Unterlage sowie über deren Inhalt. Wenn in einer Rundfunksendung der Verfasser oder der Einsender selbst spricht, darf das Zeugnis über seine Person nicht verweigert werden.“

b) Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5“ ersetzt.

2. § 97 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen, die sich im Gewahrsam der nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, ist unzulässig, wenn sie bezwecken soll, Tatsachen zu ermitteln, festzustellen oder nachzuweisen, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Strafprozeßordnung macht in § 53 Abs. 1 Nr. 5 das Recht der Presseangehörigen, das Zeugnis zu verweigern, davon abhängig, daß sich die Aussage auf den Urheber (Verfasser, Einsender, Gewährsmann) einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts bezieht und ein Redakteur der Druckschrift wegen dieser Veröffentlichung bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen.

Die Angehörigen der Presse haben danach kein Zeugnisverweigerungsrecht schlechthin, wie es die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen besitzen. In den Fällen, in denen die Veröffentlichung als solche nicht strafbar ist oder in denen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Bestrafung entgegenstehen, besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Diese gesetzliche Regelung ist unzulänglich und führt in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen. Vertreter der Presse, vor allem der Deutsche Presserat und der Deutsche Journalistenverband forderten deshalb, das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht der Presseangehörigen unter Beachtung des Artikels 5 des Grundgesetzes neu zu regeln.

Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, hatte die Hessische Landesregierung am 6. September 1963 im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung eingebracht (BR-Drucksache 347/63). Dieser Antrag war der Anlaß für einen Initiativgesetzentwurf, den der Bundesrat am 29. November 1963 beschlossen hatte (BR-Drucksache 347/63 — Beschluß —). Zu einer Verabschiedung des Entwurfs im Bundestag (BT-Drucksache IV/2147, zu BT-Drucksache IV/2147) kam es wegen Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr.

Wie andere Bundesländer haben auch Hessen und Hamburg unter Zurückstellung von Kompetenzbedenken danach eine landesgesetzliche Regelung geschaffen. So gewährleisteten § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), der durch das Zweite Änderungsgesetz vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 31) eingefügt wurde, sowie § 22 Abs. 1 des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (GVBl. I S. 15) ein umfassendes journalistisches Zeugnisverweigerungsrecht.

Mit seinen Entscheidungen vom 28. November 1973 und 13. Februar 1974 hat das Bundesverfassungsgericht § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse sowie § 22 Abs. 1 des Hamburgischen Pressegesetzes, soweit sich diese Vorschriften auf das Verfahren in Strafsachen beziehen, für unvereinbar mit § 53 Abs. 1 Nr. 5 der Strafprozeßordnung und deshalb nichtig erklärt (2 BvL 42/71 und 2 BvL 11/73). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind die Länder zwar,

unbeschadet der Kompetenz des Bundes zum Erlaß von Rahmenvorschriften, für die gesetzliche Ordnung des Pressewesens zuständig. Bei dem strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht der Presseangehörigen handele es sich aber nicht um „Presserecht“, sondern um eine Materie des „gerichtlichen Verfahrens“ im Sinne der maßgebenden Kompetenznormen des Grundgesetzes. Für diesen zur konkurrierenden Gesetzgebung gehörigen Sachbereich sei die Gesetzgebungsbefugnis der Länder gesperrt, weil der Bund in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO von seinem Gesetzgebungsrecht wirksam Gebrauch gemacht habe. Wenngleich die Vorschrift den Schutz des Redaktionsgeheimnisses der Presse nur teilweise verwirkliche, stelle sie kompetenzrechtlich eine vollständige Regelung dar. Die Länder seien nicht berechtigt, Gesetzgebungsbefugnisse deshalb in Anspruch zu nehmen, weil sie eine im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung abschließende Bundesregelung für unzulänglich und darum reformbedürftig erachteten.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973 und 13. Februar 1974 betreffen nicht nur das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht im hessischen und hamburgischen Landespresserecht, sondern berühren in ihrer Konsequenz auch die entsprechenden Regelungen in den Pressegesetzen der anderen Bundesländer. Deshalb ist es dringend geboten, das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht mit dem Ziel eines umfassenden Schutzes des Redaktionsgeheimnisses bundesrechtlich neu zu regeln. Die gebotene Begrenzung der Zeugnispflicht steht in innerem Zusammenhang mit dem Recht der Presse auf Anonymität ihrer Informationsquellen. Dieses Recht ist ein Bestandteil der Pressefreiheit. Ihre Kontrollfunktion kann die Presse nur dann wirksam erfüllen, wenn sie ihre Informationsquellen nicht zu nennen braucht und Informanten sich grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen dürfen. Die Sicherung der Öffentlichkeit und des einzelnen Bürgers gegen die sich hieraus ergebenden Gefahren eines Eingriffs in gleichwertige oder höherrangige Rechtsgüter wird durch die Impressumsvorschriften und die Vorschriften über die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs gewährleistet.

II. Im einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 StPO)

- a) Das Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen der Presse dient nicht den privaten Interessen dieser Personen, sondern unmittelbar dem in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Schutz einer institutionell eigenständigen und

funktionsfähigen freien Presse. Es erstreckt sich nur auf die Personen, die für ein Presseorgan berufsmäßig tätig sind. Das sind neben dem Redakteur, Herausgeber und Verleger alle Journalisten, Drucker und andere Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Veröffentlichung eines periodischen Druckwerks berufsmäßig beteiligt sind. Dazu sind auch die freien Journalisten zu rechnen. Wer bloß gelegentlich eine Nachricht weitergibt oder ein Manuskript für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellt, gehört deswegen noch nicht zur Presse.

- b) Die verfassungsgerechte Abwägung der institutionellen Pressefreiheit mit der Pflicht der Staatsanwaltschaft, gegen strafbare Handlungen einzuschreiten, und der gerichtlichen Aufklärungspflicht im Strafverfahren ergibt, daß die Zeugnispflicht der Presseangehörigen nicht davon abhängig sein darf, daß ein Redakteur der Druckschrift bestraft werden kann. Deswegen darf auch das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur unter der Voraussetzung entstehen, daß ein Redakteur bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen. Diese Einschränkung des geltenden Rechts muß daher entfallen.
- c) Aus denselben Erwägungen wie zu a) und b) kann es für die Entstehung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht darauf ankommen, ob die Veröffentlichung einen strafbaren Inhalt hat oder ob sie strafrechtlich unerheblich ist. Auch und vor allem bei Nachrichten oder anderen Veröffentlichungen nicht strafbaren Inhalts ist das Recht der Presse, ihre Informationsquellen zu verschweigen, vorrangig.
- d) Dagegen empfiehlt es sich, das Zeugnisverweigerungsrecht auf Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Druckwerks zu beschränken, es also nicht auf dessen Anzeigenteil zu erstrecken. In jüngster Zeit haben Erpresser den Anzeigenteil von Zeitschriften und Zeitungen zu Mitteilungen an die Adressaten ihrer Forderungen benutzt; nicht selten wird der Anzeigenteil auch zur Begehung von Wirtschaftsdelikten (betrügerische Anzeigen, unerlaubter Wettbewerb u. a.) mißbraucht. Würde das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht außer dem redaktionellen Teil auch den Anzeigenteil umfassen, so wäre die Möglichkeit, notfalls durch Vernehmung von Presseangehörigen eine Aufklärung der Straftat zu erreichen, nicht gegeben. BVerfGE 21, 271 steht der vorgeschlagenen Einschränkung nicht entgegen, da diese das Ergebnis einer sachgerechten Güterabwägung zwischen den Interessen der Presse und der Strafrechtspflege darstellt.
- e) Die Beschränkung der Zeugnispflicht muß auch für Mitteilungen und Unterlagen gelten, die zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil gegeben werden oder als Material dazu dienen, sowie über deren Inhalt, also über Mitteilungen usw., die noch nicht veröffentlicht

sind oder deren Veröffentlichung überhaupt nicht beabsichtigt ist, weil sie lediglich als Hintergrundmaterial dienen sollen. Die geltende Regelung, welche die Zeugnispflicht nur wegen der Frage nach der Person des Urhebers einer Veröffentlichung einschränkt, berücksichtigt nicht, daß es der Presse freisteht, ob und wann sie eine Einsendung oder Mitteilung für eine Veröffentlichung verwerten will. Daher darf sich die Zeugnispflicht auch nicht auf Fragen nach dem Urheber und dem Inhalt des nicht veröffentlichten Materials erstrecken.

- f) Die bisher getrennten Vorschriften für Presse- und Rundfunkangehörige sollten aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung in einer Vorschrift zusammengefaßt werden. Für die Angehörigen des Rundfunks gilt das für die Angehörigen der Presse Gesagte entsprechend; eine unterschiedliche Behandlung von Presse und Rundfunk ist, soweit sie sich nicht aus der Sache ergibt, nicht gerechtfertigt. — Der zweite Satz der Nummer 5 wird aus sprachlichen Gründen ohne Veränderung seines Inhalts neu gefaßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 53 Abs. 2 StPO)

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 53 Abs. 2 beruht auf der Erwägung, daß ein an seiner Anonymität nicht mehr interessierter Verfasser, Einsender oder Gewährsmann die Möglichkeit haben sollte, den Träger des Zeugnisverweigerungsrechts von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Er kann hieran ein erhebliches rechtliches Interesse haben, wenn er eine Berichtigung von ihm stammender Äußerungen wünscht. In einem solchen Falle liegt auch kein schutzwürdiges Interesse der Presse oder des Rundfunks an der Geheimhaltung der Person des Mitteilenden oder des Inhalts der Mitteilungen mehr vor.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 97 Abs. 5 StPO)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 53 Abs. 1 Nr. 5 macht auch eine Neufassung des § 97 Abs. 5, d. h. eine Erweiterung des Schutzes vor der Beschlagnahme von Unterlagen erforderlich, denn das Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen der Presse und des Rundfunks wäre unvollständig, wenn durch Beschlagnahme von Unterlagen das ermittelt werden könnte, was auszusagen der Zeuge verweigern könnte. Andererseits ist es angemessen, § 97 Abs. 2 Satz 2 für entsprechend anwendbar zu erklären, also das Beschlagnahmeverbot entsprechend einzuschränken. Bei Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung von Straftaten und der Strafverfolgung einerseits und dem Schutz der Pressefreiheit andererseits erscheint es gerechtfertigt, Beschlagnahmen unter den gleichen Voraussetzungen zuzulassen, unter denen sie z. B. bei dem Verteidiger des Beschuldigten vorgenommen werden können.

4. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

5. Zu Artikel 3

Ein Bedürfnis, das Inkrafttreten des Gesetzes hinauszuschieben, ist nicht ersichtlich. Daher soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem von dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

I.

Der Entwurf des Bundesrates sieht eine bundesrechtliche Neuregelung des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts der Angehörigen von Presse und Rundfunk vor. Es soll ein den Anforderungen des Artikels 5 GG genügendes umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen von Presse und Rundfunk geschaffen und dementsprechend das Beschlagsnahmerecht von Schriftstücken, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen zu Beweis Zwecken eingeschränkt werden. Diese Zielsetzung stimmt überein mit dem von der Bundesregierung am 29. Mai 1974 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk (BR-Drucksache 394/74). Während sich der Entwurf des Bundesrates auf eine Neuregelung des Zeugnisverweigerungsrechts in der Strafprozeßordnung beschränkt, sieht der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk in allen gerichtlichen Verfahrensgesetzen einschließlich der Reichsabgabenordnung vor. Wegen des engen Sachzusammenhangs enthält der Regierungsentwurf außerdem eine abschließende Regelung der Beschlagsnahme von Druckwerken zur Sicherung der späteren Einziehung.

II.

Im einzelnen bemerkt die Bundesregierung folgendes:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, soweit er den Angehörigen von Presse und Rundfunk ein auf den redaktionellen Teil von periodischen Druckwerken und Rundfunksendungen bezogenes uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht einräumt. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird jedoch zu prüfen sein, ob die vorgeschlagene Formulierung hinreichend deutlich macht, daß auch der Informant einer nicht-veröffentlichten Mitteilung vom Zeugnisverweigerungsrecht erfaßt wird.

Der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 vorgesehenen Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts wird widersprochen. Die Einschränkung, die auch im geltenden § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO enthalten ist, steht mit der Garantenhaftung des geltenden Rechts in einem gewissen Zusammenhang. Wenn die Verknüpfung von Zeugnisverweigerungsrecht und Ga-

rantenhaftung im Entwurf aufgegeben wird, ist auch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung innerlich nicht mehr gerechtfertigt. Darüber hinaus ist ein Bedürfnis für eine derartige Bestimmung nicht erkennbar. Die entsprechende Regelung des geltenden Rechts ist — soweit bekannt — seit ihrem Inkrafttreten nie zur Anwendung gekommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Der vorgeschlagenen Erweiterung des § 53 Abs. 2 StPO wird widersprochen. Die Regelung des geltenden § 53 Abs. 2 StPO knüpft an eine strafbewehrte Schweigepflicht (§ 300 StGB) an. Mitarbeiter von Presse und Rundfunk unterliegen dagegen nicht einer Schweigepflicht, deren Verletzung unter Strafe gestellt wird. Die vorgeschlagene Regelung erscheint auch nicht erforderlich, da ein Informant, der von der Schweigepflicht entbinden will, auch selbst aussagen kann. Sie kann überdies dazu führen, daß bei Veröffentlichungen, deren Inhalt durch Heranziehen verschiedener Informationsquellen recherchiert worden ist, alle Informationsquellen aufgedeckt werden, wenn auch nur einer der Informanten den Mitarbeiter der Presse von der Schweigepflicht entbinden und dieser dadurch zur Aussage verpflichtet würde.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Bundesregierung stimmt der in § 97 Abs. 5 Satz 1 vorgesehenen Regelung grundsätzlich zu. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen von Presse und Rundfunk muß seine notwendige Ergänzung in der Einschränkung des Rechts der Strafverfolgungsbehörden finden, zum Zwecke der Beweissicherung Unterlagen zu beschlagsnahen, die sich im Gewahrsam von Presse und Rundfunk befinden. Die in § 97 Abs. 5 Satz 1 getroffene Regelung entspricht inhaltlich der in Artikel 1 Nr. 2 des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vorgesehenen Fassung von § 97 Abs. 5 Satz 1 der Strafprozeßordnung. Allerdings erfaßt der Regierungsentwurf entsprechend § 11 Abs. 3 StGB in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auch die Bildträger.

Der vorgesehenen Regelung in § 97 Abs. 5 Satz 2 wird widersprochen, soweit damit auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten bei Gefahr im Verzuge die Möglichkeit der vorläufigen Beschlagsnahme eröffnet wird, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind (§ 97 Abs. 2 Satz 2 StPO). Zwar läßt es die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts der Angehörigen

von Presse und Rundfunk geboten erscheinen, das für Presse und Rundfunk geltende Beschlagnahmeverbot durch Verweisung auf § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO ebenso einzuschränken wie das Beschlagnahmeverbot zugunsten der anderen unter § 53 StPO fallenden Berufsgruppen. Mitarbeiter von Presse und Rundfunk sind jedoch häufiger als andere zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgruppen, insbesondere bei Presseinhaltsdelikten, dem Verdacht der Tatteilnahme und der Begünstigung ausgesetzt. Außerdem darf nicht verkannt werden, daß eine Beschlagnahme und die zu ihrem Zweck durchgeführte Durchsuchung in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt wegen des Zeitdrucks bei Presse und Rundfunk zu besonders empfindlichen Störungen führen kann. Presse und Rundfunk bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes gegen vorschnelle Beschlagnahmen bei Mitarbeitern, die noch nicht formell Beschuldigte, sondern nur teilnahmeverdächtige Personen im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO sind. Es müssen daher die formellen Voraussetzungen der Beschlagnahme bei

Mitarbeitern von Presse und Rundfunk, die teilnahmeverdächtige Personen sind, verschärft werden. Dem trägt der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk Rechnung, indem er vorsieht, daß eine Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO (also bei Mitarbeitern von Presse und Rundfunk, die der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind) in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt nur durch den Richter angeordnet werden darf.

III.

Zu den Eingangsworten

Der in den Eingangsworten zum Ausdruck kommenden Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird widersprochen. Das Gesetz erfüllt keinen die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates auslösenden Tatbestand.